

Auftrag zur Lieferung von Gas

Sonderbedingungen

1 Kundenanschrift/Rechnungsanschrift

| | | |
|-----------------------------|---|------------------|
| _____ Name, Vorname | _____ Kundennummer (falls vorhanden) | |
| _____ Straße, Hausnummer | _____ E-Mail | |
| _____ PLZ/Ort | _____ Telefon | _____ Telefax |

2 Lieferanschrift

| | |
|--|------------------|
| _____ Straße, Hausnummer (falls abweichend von 1) | _____ PLZ/Ort |
|--|------------------|

3 Daten zur Gaslieferung

| | | |
|-----------------------------------|---|---|
| _____ Zählernummer | _____ geschätzter Verbrauch in kWh | _____ Marktlotation (lt. Ihrer Rechnung) |
| _____ derzeitiger Gaslieferant | _____ örtlicher Verteilnetzbetreiber | _____ Abschlagswunsch |

Ich wünsche eine Rechnungslegung per Post:

Als Lieferbeginn wird der nächstmögliche Zeitpunkt definiert.

4 Lieferbeginn

5 SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-ID der Stadtwerke Zeitz GmbH DE11SWZ00000103367

Ich/Wir beauftragen die Stadtwerke Zeitz GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Mir/Uns ist bekannt, dass meine/unsere Bank nicht zur Zahlung verpflichtet ist, wenn auf meinem/unserem Konto keine Deckung vorhanden ist. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu meinen/unseren Lasten.

DE

IBAN/Kontonummer, bestehend aus: (Länderkennzeichen/Prüfziffer - 4stellig) + (Bankleitzahl - 8stellig) + (Kontonummer)

| | | |
|---|---|--|
| _____ Name der Bank | _____ Vor- und Zuname Kontoinhaber/-in | _____ Geburtsdatum Kontoinhaber/-in |
| _____ Straße/Hausnummer Kontoinhaber/-in | _____ PLZ Kontoinhaber/-in | _____ Ort Kontoinhaber/-in |

6 Auftragserteilung/Hinweise

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Zeitz GmbH mit der Lieferung von Gas zum Sonderprodukt ZEITZ Gas garant für die oben genannte Verbrauchsstelle. Die umseitig abgedruckten Regelungen zur Strom- und Gaslieferung sowie das Preisblatt sind Bestandteil dieses Vertrages. Gleichzeitig bevollmächtige ich die Stadtwerke Zeitz GmbH, den für die genannte Verbrauchsstelle derzeit etwaig bestehenden Gaslieferungsvertrag zu kündigen und sämtliche für die Gaslieferung erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen. Der Kunde willigt ein, dass der Lieferant Wirtschaftsauskunfteien bzw. der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Gaslieferungsvertrages übermittelt. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses werden dabei Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten unseres Vertragspartners erhoben oder verwendet, in deren Berechnung unter anderem die Anschriftendaten unseres Vertragspartners einfließen.

7 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Zeitz GmbH, Geußnitzer Straße 74, 06712 Zeitz, Telefon: 03441 855-0, Telefax: 03441 855-299, E-Mail: swz@stadtwerke-zeitz.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

Datum, Ort

Unterschrift Kunde/Kundin

Stadtwerke Zeitz GmbH
Sitz: 06712 Zeitz
Geußnitzer Straße 74 Registergericht:
Stendal HRB 203159
Steuernummer: 119/106/41192

Telefon: +49 3441 855-0
Telefax: +49 3441 855-299
E-Mail: swz@stadtwerke-zeitz.de
Internet: www.stadtwerke-zeitz.de

Aufsichtsrat:
Christian Thieme, Vorsitzender
Geschäftsführer:
Lars Ziemann
Matthias Deus

SWZ – Allgemeine Regelungen zur Strom- und Gaslieferung (AGB)

1. Anwendungsbereich

Diese AGB gelten für Strom- und/oder Gaslieferverträge (Energielieferverträge) außerhalb der Grundversorgung für den Haushaltsbedarf und den sonstigen Bedarf, der nicht Haushaltsbedarf ist, sofern keine Leistungsmessung installiert ist.

SWZ ist verpflichtet, den gesamten Bedarf des Kunden an Strom und/oder Gas zu decken (Energielieferung). Dies gilt nicht, soweit und solange kein Netzanschluss besteht oder die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrochen wurde oder soweit und solange **SWZ** an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.

2. Vertragsschluss / Lieferbeginn / Vertragslaufzeit / Kündigung

Der Energieliefervertrag kommt zu Stande, wenn der ausgefüllte und vom Kunden unterschriebene Auftrag **SWZ** zugeht und **SWZ** den Vertragsschluss unter Angabe des Lieferbeginns in Textform gegenüber dem Kunden bestätigt (Bestätigungsschreiben). Maßgeblich sind dabei die zu diesem Zeitpunkt im Preisblatt veröffentlichten Preise, welche im Bestätigungsschreiben mitgeteilt werden.

Der Energieliefervertrag hat eine Erstlaufzeit von 24 Monaten ab Lieferbeginn. Nach Ablauf der Erstlaufzeit bzw. der Vertragslaufzeit (Verzinsende) verlängert sich der Energieliefervertrag in ein unbefristetes Vertragsverhältnis. Das unbefristete Vertragsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. **Kommt der Kunde mit einem Betrag in Höhe von zwei Abschlägen in Verzug, ist SWZ berechtigt, den Energieliefervertrag 2 Wochen nach textförmlicher Androhung zu kündigen.**

Die Energielieferung durch **SWZ** erfolgt grundsätzlich ab dem im Bestätigungsschreiben angebenen Zeitpunkt (Beginn der Erstlaufzeit). Die Verpflichtung der **SWZ** zur Energielieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Energieliefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten. Sollte dies nicht binnen 6 Monaten ab Zugang des unterschriebenen Auftrages bei **SWZ** möglich sein, sind der Kunde und **SWZ** berechtigt, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

3. Ablesung

Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, von **SWZ**, oder von einem von diesen beauftragten Dritten abgelesen. Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage des zuständigen Netzbetreibers oder von **SWZ** seinen Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums in Textform mitzuteilen. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nach Aufforderung nicht abgelesen, kann **SWZ** auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.

4. Abrechnung / Abschlagszahlungen / Aufrechnung

Grundlage der Abrechnung der Energielieferung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Gasverbrauch in kWh ermittelt sich wie folgt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber zuletzt genannten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen.

Das Abrechnungsjahr wird von **SWZ** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt endgültig, jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres oder zum Ende des Lieferverhältnisses.

Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen, deren Höhe dem Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit durch **SWZ** mitgeteilt wird. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von **SWZ** angegebenen Zeitpunkt fällig.

Gegen Ansprüche von **SWZ** kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist **SWZ**, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebes, einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen Störungen des Netzbetriebes können gegen den Netzbetreiber, der gemäß § 18 NAV/NDAV haftet, geltend gemacht werden. **SWZ** wird für den Kunden, sofern möglich, beim Netzbetreiber die Störungsursache aufklären und dem Kunden, soweit dieser das wünscht, Auskunft erteilen. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Energieliefervertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

6. Preis / Preisanpassung

Der Preis für die Energielieferung setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem jeweiligen Preisblatt zusammen und enthält insbesondere folgende kosten erhebliche Preisbestandteile:

Der Preis für **Stromlieferungen** beinhaltet den Energiebezugspreis (Kosten für die Beschaffung der Energie), Netznutzungsentgelte (Kosten für die Übertragung, Transport und Verteilung), Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Abrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 (BGBl I, S. 1092) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21.07.2004 (BGBl I, S. 1918) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, derzeit 19 %.

Der jeweils genannte Grundpreis enthält Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventioneller Messtechnik einschließlich Wandlermessungen. Kosten für die Durchführung des Messstellenbetriebes mit „modernen Messeinrichtungen“ (§ 2 S. 1 Nr. 15 MsBG) oder „intelligenten Messsystemen“ (§ 2 S. 1 Nr. 7 MsBG) („intelligente Messtechnik“) werden nach den Kosten des auf dem gemäß § 37 MsbG veröffentlichten Preisblatts des zuständigen Messstellenbetreibers (www.redinet.de) abgerechnet. Dabei wird der Abrechnung die Differenz zwischen – im Grundpreis enthaltener – konventioneller Messtechnik und intelligenter Messtechnik zu Grunde gelegt.

Der Preis für **Gaslieferungen** beinhaltet den Energiebezugspreis, Netznutzungsentgelte, Energiesteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Abrechnung sowie die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, derzeit 19 %.

SWZ ist nach billigem Ermessen und unter den gleichen Voraussetzungen, denen eine Anpassung der Allgemeinen Preise durch den Grundversorger gegenüber einem grundversorgten Kunden nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Strom- / GasGVV unterliegt, zu einer Erhöhung der Preise berechtigt und zu einer Senkung der Preise verpflichtet.

Die §§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 Strom- / GasGVV haben folgenden Wortlaut:

§ 5 Abs. 2 Strom- / GasGVV: Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 Strom- / GasGVV: Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Energieliefervertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende entsprechend § 20 StromGVV / GasGVV vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von **SWZ** in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Steuern und Abgaben

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Umlagen wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung, Verteilung und/oder Lieferung der Energie oder sonstiger Leistungen nach diesem Energieliefervertrag unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Preis nach BEHG), ist **SWZ** berechtigt, diese mit Inkrafttreten der Regelung unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben, ist **SWZ** zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

8. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge

Der Kunde ist verpflichtet, **SWZ** jeden Umzug mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift oder der Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle (Marktlokation-ID) anzuzeigen, um die Weiterbelieferung durch **SWZ** zu ermöglichen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber **SWZ** für von Dritten an der ursprünglichen vertraglichen Abnahmestelle entnommene Energie und den darüber hinaus gehenden Schaden.

Ein Umzug des Kunden beendet den Energieliefervertrag nur, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Bei einem Umzug innerhalb des Gebietes eines Netzbetreibers ist der Kunde berechtigt, den Energieliefervertrag mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.

SWZ gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Energieliefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

SWZ ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Energieliefervertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Verbraucherbeschwerden / Schlichtungsverfahren

Bei Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, insbesondere im Hinblick auf den Vertragsschluss oder die Qualität von Leistungen im Rahmen der Belieferung mit Energie und/oder Messung der Energie kann sich der Kunde an die **SWZ** wenden (Verbraucherbeschwerden).

Im Falle einer Verbraucherbeschwerde muss diese bei **SWZ** (Stadtwerke Zeit GmbH, Beschwerdestelle, Geußnitzer Straße 74, 06712 Zeitz, Telefon 03441 855-0, Beschwerdestelle@stadtwerke-zeit.de) textförmlich eingereicht werden. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang im Unternehmen, durch **SWZ** beantwortet werden. Sofern keine Abhilfe durch den Energieversorger erfolgt, ist **SWZ** verpflichtet, dem Kunden die Gründe der Ablehnung in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen. Bei Ablehnung der Beschwerde hat der Kunde das Recht, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zu stellen. Dieser ist bei der „Schlichtungsstelle Energie e.V.“, Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 275724-0, info@schlichtungsstelle-energie.de zu beantragen. Der Kunde kann sich mit seinem Einspruch ebenfalls an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030-22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden. Verbraucherbeschwerden, bezüglich des Anschlusses an das Versorgungsnetz, sind an den örtlichen Verteilnetzbetreiber zu richten.

10. Datenschutzerklärung

Alle im Rahmen des Energieliefervertrages durch **SWZ** erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Kunden und der bedarfsgerechten Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

11. Änderung der Allgemeinen Regelungen

SWZ ist berechtigt, diese AGB unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Mitteilung anzupassen. Bei einer solchen Anpassung hat der Kunde das Recht, den Energieliefervertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Mitteilung, in Textform zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. **SWZ** wird in der schriftlichen Mitteilung auf das Wirksamwerden der geänderten Bedingungen und die Möglichkeit zur Kündigung hinweisen.

12. Schlussbestimmungen

SWZ darf sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV und der Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV, einschließlich der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen der SWZ, die auf Wunsch des Kunden zur Verfügung gestellt werden oder unter www.stadtwerke-zeit.de abgerufen werden können. Weitere Informationen zu Produkten, Preisen und Bedingungen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage von SWZ oder unter 03441 855-0. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und Wartungsentgelten erhalten Sie beim örtlichen Verteilnetzbetreiber.

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn **SWZ** derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Unterzeichnung, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen des Austausches der vom jeweiligen Vertragspartner a) eigenhändig unterschriebenen Dokumente, übermittelt per Telefax oder b) eingescannten, eigenhändig unterschriebenen Dokumente, übermittelt per E-Mail-Anhang oder c) in Schriftform gemäß § 126 BGB unterschriebenen und übermittelten Dokumente oder d) mittels eingescannter oder digitaler Unterschriften (insbesondere in Form einer elektronischen Signatur jedweder Art, einschließlich einer Unterschrift im Programm Adobe Acrobat Reader) unterzeichneten Dokumente, übermittelt per E-Mail Anhang. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Energieliefervertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und **SWZ** werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzt, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.

*Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen,
dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.*

Widerrufsformular

An

Stadtwerke Zeitz GmbH
Geußnitzer Straße 74
06712 Zeitz

Telefax: 03441 855-299
E-Mail: swz@stadtwerke-zeitz.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*):

Bestellt am (*) / erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Datum _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
[nur bei Mitteilung auf Papier] _____

(*) Unzutreffendes streichen.